



AMTSBLATT

des Landratsamtes Haßberge

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. (0 95 21) 27-0
Bezugspreis: vierteljährlich 3,00 € plus Postzustellgebühr

Nr. 16

Haßfurt, 19.12.2014

67. Jahrgang

Öffnungszeiten: Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Umweltverträglichkeitsprüfung Biogasanlage Junkersdorf S. 156-157
- Bezirksschornsteinfeger Kehrbezirk 7 S. 157

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- Entschädigungssatzung ZVS Haßfurt S. 157-158
- Änd.- u. Entschäd.-satzung VGem Ebern S. 158
- HH-Satzung Grundschule Ebelsbach S. 158-159
- HH-Satzung Hauptschule Ebelsbach S. 159-160
- Beitrags- und Gebührensatzung ZV Kleinmünster Gruppe S. 160-161
- HH-Satzung Hochwasserschutz nordwestl. Steigerwald S. 162-163
- Änd.-Satzung ZV Verkehrsverbund Großraum Nürnberg S. 163
- Jahresabschluss Haßberg-Kliniken S. 163-164

Teil I

Nr. III/5 - 177/2-4

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 509, 510, 511, 512 und 516 der Gemarkung Junkersdorf, Stadt Königsberg i. Bay.

Die Gräfin Holger Gerhard u. Ute GbR hat beim Landratsamt Haßberge für das im Betreff genannte Vorhaben die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt.

Nach § 3c und der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Haßberge eine Vorprüfung durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist. Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten waren. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen wurden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVPG durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine UVP erforderlich machen würden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig an-

fechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 08.12.2014, Az. III/5-177/2-4, angeführt. Dieser Vermerk kann beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 114, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, bei Bedarf eingesehen werden.

Haßfurt, 08.12.2014
Landratsamt Haßberge

Friedrich
Regierungsrätin

Az. I/2

Neuer Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger ab 01.01.2015

Auf den Kehrbezirk Haßberge 7 (Breitbrunn, Dörflis, Ebelsbach, Edelbrunn, Eschenbach, Gleisenu, Gogelgereuth, Gräfenholz, Hermannsberg, Kottendorf, Hasenmühle, Lind, Lußberg, Rentweinsdorf, Rudendorf, Salmsdorf, Schönbach, Schönbrunn, Sendelbach und Stettfeld) wurde von der Regierung von Unterfranken ab 01. Januar 2015 Herr Jens Pickel aus Eltmann als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (für die Dauer von 7 Jahren) bestellt. Er tritt damit die Nachfolge von Bezirkskaminkehrermeister Jürgen Seidel an.

Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger ist die neue Amtsbezeichnung für die bisherigen Bezirkskaminkehrermeister nach dem Schornsteinfeger-Handwerks-gesetz. Herr Pickel ist für die Bürger zu erreichen unter der Telefonnummer: 09522/707067 und mobil unter 0171/9762314.

Haßfurt, 17.12.2014
Landratsamt Haßberge

Wagenhäuser

Teil II

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Schulzentrum Haßfurt

Der Zweckverband Schulzentrum Haßfurt erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in jeweils gültiger Fassung und § 9 der Verbands-satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.07.2014 folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung für Sitzungen

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten anlässlich

1.1 einer Sitzung

1.2 einer Sitzung eines anderen Gremiums als Vertreter für die Verbandsversammlung oder bei Wahrnehmung eines konkreten Auftrages, der durch die Verbandsversammlung oder durch den Verbandsvorsitzenden erteilt worden ist,

eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung bzw. einem anderweitigen amtlichen Auftrag teilgenommen haben. Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch ist nicht übertragbar.

Diese Regelung gilt nicht, soweit bereits Entschädigung für die Teilnahme an der Sitzung und Erstattung anfallender Kosten von anderer Seite gewährt wird. Eine Entschädigung für die Teilnahme an einer Sitzung oder einem anderen Anlass nach den vorstehenden Bestimmungen entfällt, wenn am gleichen Tag im Anschluss eine weitere Sitzung/ein weiterer Anlass der Verbandsversammlung stattfindet, die/der zu einer Entschädigung für die Sitzungsteilnahme bzw. die Teilnahme an dem anderen Anlass führt.

2. Die Entschädigung beträgt für die Teilnahme an der Sitzung oder einen anderen Anlass gemäß Abs. 1 dieser Satzung 60,00 €. Verbandsräte/innen, die sich an ein elektronisches Ladungs- und Schriftverkehrsverfahren anschließen (Ratsinformationssystem), erhalten anstelle dieses Betrages eine Entschädigung in Höhe von 70 € pro Sitzung.
3. Mitgliedern der Verbandsversammlung wird für notwendige Fahrten zu Sitzungen mit dem Pkw - ausgehend von der Wohnung - ein Kilometergeld in Höhe von -,35 € pro gefahrenem Kilometer gezahlt. Eine Entschädigung entfällt, wenn die einfache Fahrtstrecke nicht mehr als drei Kilometer beträgt. Sind darüber hinaus Fahrten, z.B. wegen wechselnder Sitzungsorte oder wegen Besichtigungen notwendig, so werden diese Fahrten genauso entschädigt.
4. Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an einer Sitzung entgangenen Lohn oder das Gehalt in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
5. Selbständig Tätige erhalten für das durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitver-säumnis zusätzlich eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe von 10,00 € je angefangener Stunde. Für die Dauer der Entschädigung ist maßgebend die Dauer der Anwesenheit in der Sitzung zuzüglich einer Stunde für An- und Rückreise für nicht am Sitzungsort wohnende Mitglieder der Verbandsversammlung. Sie gilt nicht für Sitzungen, die nach 18:00 Uhr beginnen.
6. Für Personen, die keine Ersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen zwingend ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer

Hilfskraft (z.B. für die Kinderbetreuung) ausgeglichen werden kann, gilt Ziffer 5 entsprechend.

§ 2

Entschädigung der Verbandsvorsitzenden, der Geschäftsführung und weitere Entschädigungen

1. Der Verbandsvorsitzende erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben eine monatliche Pauschalentschädigung von 210 €. Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Pauschalentschädigung von 70 €.
2. Die Entschädigung der Geschäftsführung wird durch Beschluss der Verbandsversammlung geregelt.
3. Ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht Verbandsräte sind, können auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder der Verbandsversammlung für geleistete Tätigkeiten einen Ersatz für tatsächlich angefallene Aufwendungen oder eine angemessene pauschale Entschädigung erhalten. Daneben können angemessene Fahrtkosten ersetzt werden.

§ 3

Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeiträgen bemessene Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 4

Entschädigung für sonstige Dienstgeschäfte

Für sonstige Dienstgeschäfte werden Entschädigungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 10.07.2012 außer Kraft.

Haßfurt, 07.11.2014
Zweckverband Schulzentrum Haßfurt

Schneider
Verbandsvorsitzender

057-02/10-II/1

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Verwaltungsgemeinschaft Ebern
vom 29. Mai 2012**

Die Verwaltungsgemeinschaft Ebern erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit den Art. 26 und Art. 31 des Gesetzes über die kommunale Zusammen-

arbeit (KommZG) und den Art. 20 a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

1. Änderungssatzung:

§ 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.“

§ 2

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 600,00 Euro.“

§ 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung eine monatliche Entschädigung. Diese Entschädigung beträgt für den 1. Stellvertreter monatlich 220,00 Euro, für den 2. Stellvertreter 140,00 Euro.“

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Ebern, 19. November 2014
Verwaltungsgemeinschaft Ebern

Jürgen Hennemann
Gemeinschaftsvorsitzender

Nr. I/2 - 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit/des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Grundschulverbandes Ebelsbach
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung der Grundschule Ebelsbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 202.326,00 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 6.006,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben

im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **198.726,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Art. 9 Abs. 7 Satz 2 BaySchFG).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2013 auf 134 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird **je Verbandsschüler auf 1.483,03 €** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2014 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Ebelsbach, 21.11.2014
Grundschulverband Ebelsbach

Walter Ziegler, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Versammlung am 04.09.2014 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2014 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 06.10.2014

rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Schloss Gleisenu, 97500 Ebelsbach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 24.11.2014
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit/des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Ämtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Schulverbandes Hauptschule Ebelsbach
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des BaySchFG, Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 982.062,00 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 571.474,00 €
festgesetzt.

§ 2

Es werden keine Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausga-

ben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 501.082,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2013 auf 92 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 5.446,54 € festgesetzt.

B. Investitionsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 113.868,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die durchschnittliche Schülerzahl in den Haushaltsjahren 2010 bis 2014 (Stichtag 01.10. der Vorjahre) festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage 2014 wird je Schüler auf 1.103,37 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Ebelsbach, 21.11.2014
Hauptschulverband Ebelsbach

Walter Ziegler, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 04.09.2014 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2014 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 06.10.2014 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Schloss Gleisenau, 97500 Ebelsbach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 24.11.2013
Landratsamt Haßberge

Schor

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Kleinmünster Gruppe (BGS/WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Kleinmünster Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

§ 1 Beitragerhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Beitrag ist nachzutrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

**§ 6
Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	1,18 €
b) pro m ² Geschossfläche	7,54 €.

**§ 7
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7a
Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ²§ 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 9
Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

**§ 9a
Grundgebühr**

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ²Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	72,00 €/Jahr
über	2,5 m ³ /h	108,00 €/Jahr.

²Bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss beträgt die Grundgebühr

bis	4 m ³ /h	72,00 €/Jahr
über	4 m ³ /h	108,00 €/Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,60 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ableseung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Zusätzlich zum m³-Preis wird pro Bereitstellung eines Bauwasser- oder eines sonstigen beweglichen Zählers ein Pauschalbetrag für Arbeitsleistung in Höhe von 25,00 € erhoben.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 01.06., 01.09. und 01.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.06.2002, zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 25.09.2006, außer Kraft.

Riedbach, 19.08.2014

Fischer
Verbandsvorsitzender

Nr. I/2 - 941/1-14

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

Haushaltsatzung des Wasserverbandes zum Hochwasserschutz im nordwestlichen Steigerwaldvorland für das Rechnungsjahr 2014

Aufgrund der Verbandssatzung und der §§ 41 und 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **7.380,00 €** und im Vermögenshaushalt auf **4.000,00 €** festgesetzt.

§ 2

1. Beiträge

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 7.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist der Prozentanteil an der Baukostensumme:

Mitglied	Prozentanteil	Umlage
Gde. Knetzgau	29,62	2.073,40 €
Gde. Theres	9,58	670,60 €
Gde. Wonnfurt	19,42	1.359,40 €
TG Eschenau	0,44	30,80 €
TG Oberschwappach	8,88	621,60 €
TG Steinsfeld	10,16	711,20 €
TG Unterschwappach	7,24	506,80 €
TG Wonnfurt	14,66	1.026,20 €
Summe	100,00	7.000,00 €

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Wonnfurt, den 01.12.2014
Wasserverband zum Hochwasserschutz
im nordwestlichen Steigerwaldvorland

Baunacher, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 20.11.2014 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2014 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 01.12.2014 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes, Rathaus, Zi.-Nr. 3, 97478 Knetzgau, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 02.12.2014
Landratsamt Haßberge

Schor

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die von der 77. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 18. November 2014 beschlossene und von der Regierung von Mittelfranken am 20. November 2014 unter Nr. RMF-SG12-1444-2-12 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 01. Dezember 2014 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 vom 15. Dezember 2014, S. 191, amtlich bekannt gemacht.
Sie tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Nürnberg, 16. Dezember 2014
Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg

Raab

Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken
Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge

Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2013

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Haßberg-Kliniken, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge, hat in der Sitzung am 15.10.2014 nachfolgenden Beschluss gefasst:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2013 des Kommunalunternehmens Haßberg-Kliniken -Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge- wird gemäß Bilanz vom 31.07.2014 mit einer Bilanzsumme von 53.238.338,93 Euro festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.375.954,82 Euro wird auf neue Rechnung getragen.
3. Dem Vorstand des Kommunalunternehmens Haßberg-Kliniken wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer erteilte folgendes Testat:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Haßberg-Kliniken, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge, der zugleich Jahresabschluss des Krankenhauses nach KHG ist, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach Artikel 79 LKrO i. V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens

und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben zu keinen Einwendungen geführt.

Fulda, 31. Juli 2014
Dr. Muth & Co. GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der Jahresabschluss 2013 liegt in der Zeit vom 5. bis 16. Januar 2015 öffentlich aus. Die Unterlagen sind beim Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken, Zentrale Krankenhausverwaltung, Hofheimer Straße 69, 97437 Haßfurt zu folgenden Zeiten einsehbar:

Montag bis Donnerstag: 8.30 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 16.30 Uhr,
Freitag: 8.30 bis 12.30 Uhr.

Haßfurt, 19.12.2014
Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken
Neubauer, Mitglied des Vorstands

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat